

Stellungnahme

**des Verbandes der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V.
(VdW südwest)**

zum Entwurf des Änderungsgesetzes zum Hessischen Gesetz über Betreuung- und Pflegeleistungen (HGBP)

Vorbemerkungen

Die Evaluierung des HGBP vor Befristungsablauf hat ergeben, dass sich das Gesetz von 2011 zwar weitgehend bewährt hat, dennoch wird aber aus redaktionellen Gründen und unter Berücksichtigung neuerer Entwicklungen und Erkenntnisse ein gewisser Änderungsbedarf gesehen, der in den vorliegenden Entwurf eingeflossen ist.

So soll der Gesetzentwurf der angenommenen Entwicklung, dass sich Einrichtungen immer schwerer nach dem Unterstützungsbedarf der Bewohner klassifizieren ließen, Rechnung tragen.

Mit stark zunehmender Tendenz möchte der weitaus überwiegende Anteil der Menschen auch im Alter in der eigenen Wohnung leben. Die Menschen wollen möglichst lange, dabei insbesondere auch im Bereich des Wohnens, ihr Leben selbst gestalten. Sie streben den Verbleib in ihrer „angestammten“ Umgebung an. Ein altersbedingter Umzug kommt für viele einer Ausgrenzung aus der Gesellschaft gleich.

Die Wohnungswirtschaft hat sich daher in den letzten Jahren intensiv mit den Möglichkeiten der Gestaltung von Wohnangeboten für ein langes selbstbestimmtes Wohnen beschäftigt. Dabei spielen sowohl investive Maßnahmen als auch Angebote von Dienstleistungen rund um das Wohnen eine zentrale Rolle. Die Wohnungswirtschaft hat ein originäres Interesse, die angeführten Wünsche und Bedürfnisse der Menschen in der eigenen Angebotsentwicklung zu integrieren. So wurde eine bemerkenswerte Vielfalt an Angebotstypen entwickelt.

Ziel des HGBP muss es daher sein, diese Entwicklung zu unterstützen und dabei in ausgewogenem Maße die Interessen von Anbietern und Bewohnern zu berücksichtigen.

Beurteilung

Bereits im Rahmen der Anhörung zum Ursprungsgesetz von 2011 hatte der VdW südwest darauf hingewiesen, dass Form, Systematik und Inhalte in zentralen Punkten, die insbeson-

dere die Eröffnung und Reichweite des Geltungsbereichs betreffen, Fragen und Unsicherheiten aufwerfen, die auf eine nicht ausreichende Definition der maßgeblichen Abgrenzungskriterien zurückzuführen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte „Neue Wohnformen“ von der Wohnungswirtschaft nicht alleine angeboten und „geschultert“ werden können, sondern eine enge Zusammenarbeit, insbesondere bei der konzeptionellen Planung und Gestaltung sowie im Betreuungs- und Pflegebereich, mit entsprechenden und bewährten sozialen Dienstleistern § zwingend erforderlich ist.

Diesem Miteinander von Wohnungsanbieter und sozialem Dienstleister wird das HGBP auch in der nun vorliegenden Entwurfsfassung unverändert nicht abschließend gerecht.

Betreiberbegriff

Wesentlich für die Reichweite des gesetzlichen Eröffnungsbereichs und den Umfang der einzelnen, in §§ 3-13 HGBP-E normierten Pflichten und Qualitätsanforderungen ist die Frage, wer Betreiber i. S. d. HBP ist. An den Begriff des Betreibers knüpfen sämtliche Pflichten und Anforderungen an. Eine Definition des Betreiberbegriffs fehlt jedoch auch weiterhin im Gesetz, was aufgrund der dargestellten Bedeutung der Betreibereigenschaft in hohem Maße fahrlässig ist. An dieser Stelle ist daher eine Legaldefinition des Betreiberbegriffs zwingend notwendig. Für die von unseren Mitgliedsunternehmen angebotenen Wohnformen ist dies gerade unter Berücksichtigung der Regelung des systematisch neu konzipierten § 10 HGBP-E (aktuell §§ 14, 15) von zentraler Wichtigkeit.

Keine Differenzierung nach Wohnformen

Auch bleibt weiterhin unklar, inwieweit Wohnangebote für ältere und pflegebedürftige Menschen in ihrer eigenen Wohnung von diesem Gesetz erfasst werden, da die Definierung des sachlichen Anwendungsbereichs in § 2 ausschließlich über Einrichtungen im Sinne der Sozialgesetzgebung bzw. über Pflegeformen erfolgt. Zwar erkennt der Entwurfsverfasser zu Recht, dass die Vielfalt der Angebotsformen zugenommen hat und sicherlich keine gesetzliche Erfassung in allen Erscheinungsformen möglich ist. Doch wird als Lösungsansatz die Vereinheitlichung bzw. Verallgemeinerung der Angebotstypen gewählt und nicht der in vielen anderen Bundesländern in der jüngeren Vergangenheit umgesetzte Weg einer stark praxisorientierten weiteren Ausdifferenzierung an Wohnformen mit abgestuften Anforderungen (vgl. bspw. WTG NRW oder WTG RP). In Hessen wird ein gegenüber den beiden vorbenannten Bundesländern diametral entgegengesetzter Weg beschritten:

Zur Vereinheitlichung sollen hierbei nicht nur Differenzierungsmerkmale gestrichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 HGBP-E), sondern vielmehr ein aus dem Sozialrecht entnommener Oberbegriff „Einrichtungen der Behindertenhilfe“ (§ 2 Abs. 3 HGBP-E) installiert werden, der letztlich zur gesetzlichen Angleichung aller Wohnformen führt. Diese Stoßrichtung wird bspw. noch durch die Aufgabe der Differenzierung zwischen ambulant betreuten Wohngemeinschaften (bisher: § 14 HGBP) und betreuten Wohngruppen (bisher: § 15 HGBP) verstärkt.

Mangelnde Rechts- und Planungssicherheit

Eine Korrektur möchte der Entwurf ausdrücklich durch die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 HGBP-E ermöglichen (vgl. Entwurfsbegründung auf Seite 16, oben). Doch wird gerade hierdurch nach unserer festen Überzeugung ein bereits bestehendes Problem noch

deutlich verstärkt werden. Es wird durch einen dermaßen weiten Ausnahmetatbestand ein noch größerer Teil des Festlegungsspielraums bzw. der Einschätzungsprärogative in die Zuständigkeit der Vollzugsebene, sprich der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, gelegt, selbst wenn eine ausdrückliche Befreiung durch die Behörden nicht erforderlich ist. In der Praxis wird kein Vorhaben ohne engere Abstimmung mit den Behörden initiiert werden, so dass es letztlich doch auf deren Einschätzung ankommen wird.

Bereits mit dem aktuellen Gesetz gibt es diesbezüglich seitens der Vorhabenträger regional unterschiedliche Probleme. Während einige Genehmigungsbehörden bestimmte Vorhaben zulassen, werden anderswo vergleichbare Vorhaben abgelehnt. Wenn jetzt aber der Entscheidungsspielraum letztlich noch ausgeweitet wird, wird sich der vorbezeichnete Effekt der ungleichen Umsetzung und Genehmigungspraxis mit ziemlicher Sicherheit noch verstärken. Dies wird sich in der Praxis nachteilig auf die Rechts- und Planungssicherheit der potenziellen Anbieter neuer Wohnformen auswirken, die bereits bei der bestehenden Gesetzeslage nicht in ausreichendem Maße gegeben ist.

Uns sind aus dem Kreis unserer Mitgliedsunternehmen zwei Fälle aus jüngster Vergangenheit bekannt, in denen sich konkrete Projekte im Bereich betreute Wohngruppen aufgrund der unklaren Genehmigungspraxis nicht in der gewünschten Weise realisieren ließen bzw. hiervon Abstand genommen wurde.

Letztlich wird die gesetzliche Zusammenführung verschiedenartiger Wohnformen und die damit verbundene Angleichung der Voraussetzungen nicht nur nicht der beschriebenen Entwicklung immer unterschiedlicherer Wohnformen gerecht, sondern potenzielle Anbieter werden von der Realisierung eines dringend erforderlichen Angebots zielgruppenorientierter Wohnformen abgehalten. Hier muss das Gesetz den Aufsichtsbehörden einen verlässlichen Rahmen bieten, der sich nur durch eine Ausdifferenzierung von Wohnformen und Voraussetzungen schaffen lässt.

Befristung

Gemäß § 29 Satz 2 HBPGE soll die Geltungsdauer nicht wie bisher um fünf, sondern gleich um acht Jahre verlängert werden. Diese Frist ist unter Berücksichtigung der Dynamik der Materie, aufgrund der demografischen Entwicklung und den intensiven Aktivitäten des Bundesgesetzgebers (PSG III, Bundesteilhabegesetz) unangemessen lang. Auch halten wir eine regelmäßige Evaluierung auch innerhalb der Befristung für wichtig.

Fazit

Im Ergebnis ist der Änderungsentwurf aus den dargelegten Gründen daher dringend zu korrigieren. Wir halten sogar eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Idee einer systematischen Neustrukturierung des HGBP mit einer Ausdifferenzierung nach Wohnformen sowie einer diesbezüglichen ziel- und praxisorientierten Abstufung in den Voraussetzungen entsprechend der WTGs in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz für unverzichtbar.

Frankfurt, 19. August 2016